berudifichtigen. Die Betriebsbeamten find ofne Untericieb bes Orts ber Anftellung rudificitich ber Dictiplin ber tompetenten Auffichsbebirde, im Uebrigen aber ben Gefeare und Bebirben bes Chaates, im neddem fie ibren ISbofiffs baden, unterworfen

## Mrt. 15.

## Mrt. 16.

Da nach bem Cingebniffe ber bilderigen Bemildungen ber interfiliern Kanderstellen Musfell verführung ist im Girichten ger im Gittell 2 genanten Girichten lebiglich aus Eirischnichten ihr den Bereichten, so glerenderen es der tenstehenden bei fellen der Bereichten der Bereichten aus Germann; sehe fich fich seiner michtigen Gesternen, was Johanstemmen besichten dem Gesternen gener ausgemelnen Einsternistung Bedreich Deichaffeng der erferbeiltelle Bildigsgehatte gin fehren. Uber bei Unterfahren bereichte ber die bestehen der Bereichtellen Bereichtellen Bildigsgehatte gin fehren. Uber bei Unterfahren bei der be

## Art. 17.

Die Ronigt. Preugifiche Regierung wird versuchen, für fich und Ramens ber übrigen Regierungen auf ber vorbezeichneten (Art. 16) Grundlage und nach Maggabe ber Be-